



**Ortsgemeinde
St. Margarethen i.Lg.**
Schulgasse 73
5581 St. Margarethen im Lungau
Bezirk Tamsweg

St. Margarethen, am 17.12.2015
Telefon: 06476/280 oder Telefax: 06476/280-16
UID-Nummer: ATU59632945
e-mail: s.hofer@stmargarethen.co.at

Hundekot – Verordnung

Ziel dieser Verordnung ist es, Gefährdungen für die menschliche Gesundheit durch mit Parasiten kontaminierten Hundekot zu vermeiden. Besonders Kleinkinder sind durch den Kot einem Risiko ausgesetzt. Auf Grundlage des § 79 (4) Salzburger Gemeindeordnung 1994 wird mit Beschluss der Gemeindevertretung der Gemeinde St. Margarethen vom 10.12.2015 Nachstehendes beschlossen:

§ 1

Im Gemeindegebiet der Gemeinde St. Margarethen im Lungau ist Hundekot von jenen Personen unverzüglich zu entfernen, denen die Verwahrung oder Beaufsichtigung des Tieres obliegt. Das Mitführen oder freie Laufen lassen von Hunden auf im Gemeindegebiet gelegen öffentlichen Kinderspielplätzen ist generell verboten.

§ 2

Eine ordnungsgemäße Entsorgung liegt dann vor, wenn der Hundekot in einem geeigneten Behältnis, etwa einem Hundekotsammelsack, gesammelt und im Anschluss daran in ein dafür vorgesehenes Behältnis oder eine Mülltonne entsorgt wird.

§ 3

Diese Verpflichtung gilt nicht für bewaldete Flächen.

§ 4

Von dieser Verpflichtung ausgenommen sind Hunde im Einsatz mit Sicherheitsorganen, mit Einsatzkräften der Rettung und ähnlichen Einrichtungen, sowie im Gebrauch als Blindenhunde und Jagdhunde.

§ 5

Die Nichtbefolgung dieser Verpflichtung (§1) wird zur Verwaltungsübertretung erklärt.

§ 6

Diese Verordnung tritt gemäß § 79 Abs. 1 Salzburger Gemeindeverordnung 1994, LGBl. Nr. 107/1994 i.d.g.F mit 01.01.2016 bis auf Widerruf durch Beschlussfassung der Gemeindevertretung unbefristet in Kraft.

Für die Gemeindevertretung St. Margarethen im Lungau:

Der Bürgermeister:

LAbg. Gerd Brand

Angeschlagen am: 17.12.2015

Abgenommen am: 31.12.2015